

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Einkauf von Dienst- und Werkleistungen der MVI SOLVE-IT GmbH

(Stand 01.02.2016)

### § 1 Grundsätze

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rahmenbedingungen für den Einkauf von Dienst- und Werkleistungen durch die MVI SOLVE-IT GmbH, im Folgenden Auftraggeber genannt, gegenüber dem jeweiligen Auftragnehmer.
- (2) Die konkreten Parameter des jeweiligen Auftrags wie beispielsweise Art der Aufgabenstellung, der zeitliche Umfang, Ort und Art der Durchführung, maximale Gesamtkosten sowie Maximalvergütung werden mittels einer vom Auftraggeber abgegebenen Bestellung mit dem Auftragnehmer vereinbart.
- (3) Der Auftrag erfolgt ausschließlich unter Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen, die der jeweiligen Bestellung durch den Auftraggeber beigelegt sind. Hinweisen des Auftragnehmers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (4) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender / von den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.
- (5) Bestellungen / Aufträge sind jederzeit vor ihrer Annahme durch den Auftragnehmer durch den Auftraggeber frei widerrufbar.
- (6) Der Auftragnehmer hat, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, die Bestellung / den Auftrag binnen einer Frist von 10 Werktagen (Mo - Fr) anzunehmen. Es gilt insoweit der rechtzeitige Eingang einer schriftlichen Auftragsbestätigung per Brief, E-Mail oder Fax beim Auftraggeber. Verspätet eingehende Auftragsbestätigungen sind unwirksam, es sei denn, der Auftraggeber erkennt einen Vertragsschluss ausdrücklich an.

### § 2 Erbringung der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftrag eigenverantwortlich, vollständig und mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Die für den jeweiligen Auftrag geforderten fachlichen Kenntnisse und beruflichen Erfahrungen müssen gegenüber dem Auftraggeber vor Beginn der vertraglichen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer in geeigneter Form (insbesondere durch Zeugnisse, Erlaubnisse, Zertifikate, Tätigkeitsberichte) vom Auftragnehmer nachgewiesen werden. Dies gilt auch für die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt nach angemessener Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten oder, ebenfalls nach Fristsetzung und erfolglosem Ablauf, dem Vertrag wegen wichtigem Grund zu kündigen.
- (2) Kann der Auftragnehmer einen vereinbarten Termin nicht einhalten bzw. treten sonstige Probleme auf, so hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Sämtliche Investitionen die nötig sind um den Auftrag durchzuführen (Mitarbeiter, Hardware, Software, Schulungen etc.) wird der Auftragnehmer selbst auf eigene Rechnung tätigen und somit für die Realisierung des Auftrags grundsätzlich eigene Mitarbeiter und Arbeitsmittel einsetzen.
- (4) In seiner zeitlichen Disposition, insbesondere in der Gestaltung seiner Arbeitszeit, ist der Auftragnehmer grundsätzlich frei. Er hat jedoch den ihm im Rahmen des Auftrags obliegenden Aufgaben den gebührenden Rang einzuräumen und den Belangen des Auftraggebers und den Gegebenheiten des Kunden des Auftraggebers Rechnung zu tragen.
- (5) Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein seitens des Auftragnehmers einzuhaltender und planmäßig zu erfüllender Zeitplan und / oder Pflichtenkatalog hinsichtlich der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung durch den Auftragnehmer vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet diesen Zeitplan / Pflichtenkatalog einzuhalten. Erkennt der Auftragnehmer, dass ihm die Einhaltung des Zeitplans / Pflichtenkatalogs nicht möglich sein wird, so hat er dies unverzüglich und vor Ablauf des jeweiligen vereinbarten Leistungszeitpunkts unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen. Wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist, ist der Auftraggeber berechtigt, (sofern gesetzlich erforderlich nach angemessener Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf dieser Frist) vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben diesem vorbehalten. Die Annahme der verspäteten Leistung durch den Auftraggeber enthält keinen Verzicht auf bestehende Schadensersatzansprüche.

(6) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind, die deren Nutzung einschränken können und stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei. Ausgenommen sind ausdrücklich Arbeitsergebnisse des Auftraggebers oder dessen Kunden, die im Rahmen des Projektes zu verwenden sind. Werden Rechtsverletzungen von Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemacht, benachrichtigt der Auftraggeber unverzüglich den Auftragnehmer.

(7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber das allgemeine Haftpflichtrisiko abzudecken.

### § 3 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für seine Tätigkeit eine Vergütung, die im Rahmen der jeweiligen Bestellung vereinbart wird. Bei der nach Zeitstunden vereinbarten Vergütung, handelt es sich um eine Aufwandvergütung pro Zeitstunde. Die vereinbarte Gesamtstundenzahl stellt dabei die zeitliche Obergrenze für die Leistungserbringung dar. Der Auftragnehmer ist auch bei Überschreitung dieser Obergrenze zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung im vereinbarten Kostenrahmen verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vollständig zu erbringen, sofern der Auftraggeber dies verlangt. Vom Auftragnehmer zu vertretende Mängel sind von diesem außerhalb des vertraglichen Stundenkontingents auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Die monatlich zu erstellende Rechnung des Auftragnehmers ist bis zum 3. Werktag des Folgemonats bei dem Auftraggeber schriftlich einzureichen. Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung ist die Vorlage eines vom Auftragnehmer erstellten und durch den Auftraggeber bestätigten Leistungsnachweises.
- (3) Zahlungen sind binnen 60 Tagen ab Rechnungseingangsdatum fällig.
- (4) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit der Vergütung sind auch Spesen, Fahrtzeit und Reisekosten abgegolten. Für Reisen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Projektstätigkeit nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers durchführt, werden Reisekosten nach Aufwand und Reisespesen nach den jeweils geltenden MVI SOLVE-IT GmbH Richtlinien vergütet.

### § 4 Übergabe und Abnahme bei Werkleistungen

- (1) Für den Fall, dass der Auftragnehmer Werkleistungen gemäß §§ 631 ff BGB zu erbringen hat, berichtet er dem Auftraggeber in regelmäßigen Zeitabständen über den Fortgang der Arbeit. Weiterhin wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung von vereinbarten Teilleistungen und der Gesamtleistung jeweils unverzüglich anzeigen.
- (2) Der Auftraggeber hat zudem ein Auskunftsrecht gegenüber dem Auftragnehmer, welches der Auftraggeber jederzeit ausüben kann und den Auftragnehmer zu entsprechender Auskunft gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet. Im Rahmen des Auskunftsrechtes hat der Auftraggeber Anspruch auf Erteilung aller Informationen die das vertragsgegenständliche Projekt selbst oder damit notwendig verbundene Fragen betreffen. Kommt der Auftragnehmer seiner Auskunftspflicht nicht nach, besteht für den Auftraggeber nach angemessener Fristsetzung zur Auskunftserteilung und ergebnislosem Fristablauf sowohl das Recht zum Rücktritt als auch zur fristlosen Kündigung des Vertrages wegen Eintritts eines wichtigen Grundes. Schadensersatzansprüche bleiben dem Auftraggeber vorbehalten.
- (3) Der Auftraggeber bzw. dessen Kunde wird die Leistung unverzüglich prüfen. Sie gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Anzeige der Fertigstellung und Abnahme des Endkunden, schriftlich die von ihm festgestellten Mängel mitteilt. Nach Mitteilung der Mängel setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, die Nachbesserung durch den Auftragnehmer abzulehnen und auf Kosten des Auftragnehmers die Ersatzvornahme durchzuführen.

(4) Auf Wunsch beider Parteien können auch Teilabnahmen stattfinden, die schriftlich zu vereinbaren sind. Gleiches gilt für Vereinbarungen abweichender Übergabe- und Abnahmebestimmungen einzelner Leistungen. Vorbehalte bei der Abnahme wegen bekannter Mängel müssen ebenfalls schriftlich erfolgen.

#### **§ 5 Kündigung**

(1) Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis jederzeit auch ohne besondere Gründe kündigen.

(2) Der Auftraggeber hat, sofern ein werkvertraglicher Leistungserfolg vereinbart ist, gem. § 649 I BGB das Recht den Vertrag jederzeit zu kündigen. Das Recht des Auftragnehmers auf Zahlung der Vergütung für bereits im Rahmen der Bestellung getätigter und nachgewiesener Leistungen bleibt davon unberührt.

(3) Soweit eine dienstvertragliche Tätigkeit vereinbart ist gilt eine beiderseitige Kündigungsfrist von 14 Tagen, wenn nicht eine abweichende Kündigungsfrist vereinbart wurde.

(4) Das beiderseitige, gesetzliche Recht zur außerordentlichen (sofortigen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für den Auftraggeber liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen (sofortigen) Kündigung insbesondere vor, - wenn eine Kündigung des Kunden des Auftraggebers erfolgt und damit die Geschäftsgrundlage für den Vertrag mit dem Auftragnehmer entfällt (Voraussetzung ist, dass die Kündigung des Hauptvertrages nicht durch ein schuldhaftes Handeln des Auftraggebers provoziert wurde). Das Recht des Auftragnehmers auf Zahlung der Vergütung von bereits vertraglich erbrachten Leistungen bleibt hiervon unberührt; - wenn der Auftragnehmer eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag („Kardinalpflicht“) verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich; - in den benannten Fällen der §§ 2(3), 2(5), 4(2), 6(3 und 6) dieser Vereinbarung.

(5) Im Übrigen finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

(6) Die Kündigung bedarf stets der Schriftform.

#### **§ 6 Geheimhaltung**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede im Rahmen der hier geschilderten geschäftlichen Tätigkeit erhaltene oder sonst ausgetauschte Information, wie z.B. Geschäftsadressen, beteiligte Personen, o.ä., als Geschäftsgeheimnis zu wahren, diese weder selbst geschäftlich auszuwerten noch Dritten zugänglich zu machen, soweit hierzu nicht aufgrund gesetzlicher oder fiskalischer Regelungen eine Pflicht zur Offenlegung besteht. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner alle Dokumente, Dateien und sonstige Aufzeichnungen welche er oder seine Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber und dessen Kunden gefertigt haben bzw. die dem Auftragnehmer zur Unterstützung bei der Erfüllung seines Projektauftrages vom Auftraggeber oder dessen Kunden ausgehändigt wurden, auf Verlangen jederzeit, bei Auftragsende oder Beendigung des Vertragsverhältnisses jedoch unaufgefordert vollständig an den Auftraggeber bzw. dessen Kunden zurückzugeben.

(2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er auf die Einhaltung des Datenschutzes nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet ist.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaige Fehler, Schwierigkeiten oder sonstige Probleme, welche im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Projekt bekannt werden, ausschließlich mit dem Auftraggeber zu kommunizieren, sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich zur Klärung mit dem Kunden ermächtigt. Eine Anweisung per E-Mail genügt. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung stellt für den Auftraggeber einen wichtigen Kündigungsgrund dar, der ihn zur fristlosen Kündigung berechtigt.

(4) Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und sonstige von ihm eingesetzte Dritte ebenso auf die Einhaltung der vorgenannten Nr. (1) und (2) verpflichten.

(5) Die vorstehend genannten Pflichten bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(6) Bei Verstößen gegen diese Geheimhaltungspflicht zahlt der Auftragnehmer ohne Nachweis eines Schadenseintritts durch den Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 2.500,00 EUR maximal jedoch 25.000,00 EUR. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes ist nicht ausgeschlossen. Für Schadensereignisse, die durch den Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer

zum Schadensausgleich heranziehen. Desgleichen ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt.

#### **§ 7 Kundenschutz**

(1) Auftragnehmer und Auftraggeber sichern sich gegenseitige Loyalität in allen Belangen zu. Sie unterlassen es insbesondere während der Projektaktivität des Auftragnehmers Abwerbungen von Mitarbeitern gegenseitig oder bei den jeweiligen Kunden der Vertragspartner vorzunehmen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich während seiner Projektaktivität sowie innerhalb von zwölf Monaten nach deren Beendigung kein Vertragsverhältnis auf eigene Rechnung oder durch Dritte mit einem Unternehmen des Endkunden einzugehen. Diese Verpflichtung schließt mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen mit ein. Sie gilt für Projekte, von denen der Auftragnehmer durch die Tätigkeit für den Auftraggeber Kenntnis erlangen kann; sie gilt nicht, wenn der Auftragnehmer und der betreffende Kunde bereits vorher in ständiger nachweislicher Geschäftsbeziehung standen. Die Vertragsparteien können im jeweiligen Projektvertrag anderes vereinbaren. Für jeden Tag der Zuwiderhandlung zahlt der Auftragnehmer ohne Nachweis eines Schadenseintritts durch den Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 1.000,00 EUR, maximal jedoch 25.000,00 EUR. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes ist nicht ausgeschlossen. Für Schadensereignisse, die durch den Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer zum Schadensausgleich heranziehen.

(3) Die Bestellung kann von diesen Regelungen abweichende Bestimmungen enthalten.

#### **§ 8 Schutzrechte**

(1) Die Arbeitsergebnisse stehen ausschließlich dem Auftraggeber zur Verfügung. Soweit Urheberrechte bestehen, erhält der Auftraggeber das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht für alle Zwecke gewerblicher Nutzung oder Benutzung der Arbeitsergebnisse, und zwar auch außerhalb seines Gewerbebetriebes. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu bearbeiten oder zu verändern. Er ist auch ohne weiteres berechtigt, Dritten im Zuge einer Verwertung der Nutzungsrechte entgeltlich oder unentgeltlich nicht ausschließliche oder ausschließliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen einzuräumen, ohne dass der Auftragnehmer an damit verbundenen Entgelten beteiligt wird.

(2) Durch die vereinbarte Vergütung sind auch Ansprüche aufgrund der Verwertung der Arbeitsergebnisse nach Beendigung der Zusammenarbeit abgegolten.

#### **§ 9 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Änderungen oder Ergänzungen sowohl dieser AGB als auch der Inhalte der Bestellung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehen, sind schriftlich niedergelegt.

(2) Sollte eine Bestimmung ungültig oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine derartige Bestimmung ist so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass die neue Bestimmung dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine offenbar gewordene Regelungslücke.

(3) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass unternehmerische Aktivitäten, die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigt wird.

(4) Während der Durchführung eines Liefervertrages hat der Auftragnehmer die notwendigen Ressourcen effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen zu minimieren.

(5) Als Gerichtsstand gilt München. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, auch dort Klage zu erheben, wo für den Auftragnehmer ein Gerichtsstand gesetzlich begründet ist.

(6) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen Kaufrechts des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).